

G E M E I N D E O R D N U N G
DER POLITISCHEN GEMEINDE KILCHBERG

Vom 12. Juli 2005

(Teilrevision vom 9. Juni 2013)

Generelle Anmerkung:

Bei der Beschreibung von personenbezogenen Funktionen wurde der Einfachheit halber stets die männliche Form gewählt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Gemeindeart.....	4
Art. 2 Gemeindeordnung	4
B) DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	4
I. Politische Rechte auf Gemeindeebene.....	4
Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
Art. 4 Wohnsitz.....	4
Art. 5 Unvereinbarkeiten	4
II. Urnenwahlen und -abstimmungen	4
Art. 6 Verfahren.....	4
Art. 7 Wahlbüro	4
Art. 8 Urnenwahlen	4
Art. 9 Erneuerungswahlen	5
Art. 10 Ersatzwahlen.....	5
Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung.....	5
Art. 12 Nachträgliche Urnenabstimmung.....	5
III. Gemeindeversammlung	5
Art. 13 Einberufung und Verfahren	5
Art. 14 Wahlkompetenzen	5
Art. 15 Allgemeine Kompetenzen	5
Art. 16 Finanzkompetenzen.....	5
C) BEHÖRDEN.....	6
I. Allgemeines.....	6
Art. 17 Geschäftsführung und Organisation	6
Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	6
Art. 19 Delegation an einzelne Mitglieder und Ausschüsse	6
II. Gemeinderat.....	6
Art. 20 Zusammensetzung.....	6
Art. 21 Wahlkompetenzen	6
Art. 22 Allgemeine Kompetenzen	7
Art. 23 Finanzkompetenzen.....	7
Art. 24 Kompetenzen Bürgerrechtsgeschäfte.....	7
III. Ressorts	8
1. Allgemeines.....	8
Art. 25 Bildung von Ressorts	8
Art. 26 Finanzkompetenzen.....	8
Art. 27 Entscheidungskompetenzen.....	8
Art. 28 Protokollführung	8
2. Die einzelnen Ressorts	8
Art. 29 Gemeindepräsident.....	8
Art. 30 Gemeindeschreiber.....	8
Art. 31 Gliederung der Ressorts	8
IV. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	9
1. Allgemeines.....	9
Art. 32 Aufgaben	9
Art. 33 Rechtsmittel.....	9
Art. 34 Finanzkompetenzen.....	9
2. Baukommission.....	9
Art. 35 Zusammensetzung.....	9
Art. 36 Aufgaben	9
3. ¹	9
Art. 37 ¹	9
Art. 38 ¹	9

4. Schulkommission (Schulpflege).....	10
Art. 39 Zusammensetzung.....	10
Art. 40 Wahlkompetenzen	10
Art. 41 Aufgaben	10
Art. 42 Aufgabenzuteilung	10
Art. 43 Mitberatung Schulleitung und Lehrpersonen	10
5. Sozialkommission ¹	10
Art. 44 Zusammensetzung.....	10
Art. 45 Aufgaben	10
6. Werkkommission.....	11
Art. 46 Zusammensetzung.....	11
Art. 47 Aufgaben	11
V. Rechnungsprüfungskommission.....	11
Art. 48 Zusammensetzung.....	11
Art. 49 Aufgaben	11
Art. 50 Referenten und Aktenbeizug.....	11
Art. 51 Fristen	11
D) EINZELBEAMTUNGEN	11
Art. 52 Gemeindeammann und Betreibungsbeamter	11
Art. 53 Friedensrichter	11
E) ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
Art. 54 Inkrafttreten	12
Art. 55 Aufhebung früherer Erlasse	12
Art. 56 Schulleitung.....	12
Anhang	
Auszug aus dem Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindeggesetz).....	13
Initiativrecht und Anfragerecht	
Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte	14
Termine, Stille Wahl, gedruckte Wahlvorschläge	

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

Kilchberg bildet eine Politische Gemeinde. Die Schulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

B) Die Stimmberechtigten

I. Politische Rechte auf Gemeindeebene

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

Art. 4 Wohnsitz

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann / Betriebsbeamte und der Friedensrichter.

Art. 5 Unvereinbarkeiten

Eine Person darf nicht gleichzeitig zwei kommunale Behördenämter ausüben, bei denen die Wahl durch die Stimmberechtigten erfolgt.

II. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 7 Wahlbüro

Für die Durchführung der an der Urne vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen besteht ein Wahlbüro. Dieses setzt sich zusammen aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, den von der Gemeindeversammlung zu wählenden Mitgliedern sowie dem Gemeindeschreiber als Aktuar.

Der Gemeinderat legt die Mitgliederzahl fest.

Die Aufgaben des Wahlbüros regeln die kantonalen Vorschriften.

Art. 8 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates
2. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission
3. die Mitglieder der Baukommission
4. ¹
5. die Mitglieder der Schulkommission (Schulpflege)
6. die Mitglieder der Sozialkommission¹
7. der Friedensrichter
8. die kantonalen Geschworenen.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte betreffend die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der gemäss Art. 8 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung
2. Beschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite, oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen von mehr als Fr. 1'500'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 150'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.

Art. 12 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

III. Gemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 14 Wahlkompetenzen

Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 15 Allgemeine Kompetenzen

Der Gemeindeversammlung steht zu:

1. Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
2. Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschreiten
3. Behandlung von Initiativen, unter Vorbehalt von Art. 11 GO
4. Grenzveränderungen, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird
5. Beschlussfassung über die Genehmigung und Änderung von Zweckverbandsvereinbarungen sowie über den Beitritt zu und Austritt aus Zweckverbänden
6. Erlass und Änderungen der Besoldungsverordnung
7. Erlass und Änderungen von Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Einkaufsgebühren
8. Erlass und Änderungen weiterer Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung sowie die Grundsätze für die Gebührenerhebungen
9. Festsetzung und Änderungen
 - des kommunalen Richtplans
 - der Bau- und Zonenordnung
 - des Erschliessungsplanes
 - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen
10. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane.

Art. 16 Finanzkompetenzen

Der Gemeindeversammlung steht zu:

1. Festsetzung der jährlichen Voranschläge
2. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. Abnahme der Jahresrechnungen

4. Zusatzkredite insoweit, als sie sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Ausgabenkompetenz gemäss Art. 23 Ziffer 3 GO anrechnen lassen will
5. Beschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmeausfälle von mehr als Fr. 100'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 25'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben, vorbehalten bleibt Art. 11 Ziffer 2 GO
6. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-- im Einzelfall
7. Beschlüsse für finanzielle Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmungen über Fr. 150'000.- im Einzelfall
8. Beschlüsse für Eventualverpflichtungen von mehr als Fr. 100'000.-- im Einzelfall.

C) Behörden

I. Allgemeines

Art. 17 Geschäftsführung und Organisation

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsreglement des Gemeinderates und den von den Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen zu erlassenden Geschäftsreglementen.

Die einzelnen Behörden, eingeschlossen Kommissionen und Ausschüsse, konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, welche Behörden, Kommissionen oder Ausschüssen als Sekretäre oder auf Grund einer anderen Funktion angehören, haben beratende Stimme.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

In diesen Gremien führt in der Regel der Vorsteher des entsprechenden Ressorts den Vorsitz.

Art. 19 Delegation an einzelne Mitglieder und Ausschüsse

Die Behörden (Gemeinderat und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen) können aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.

Die Behörden können einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse übertragen und deren Finanzkompetenzen bestimmen. Diese sind in den Geschäftsreglementen der betreffenden Gesamtbehörde festzuhalten.

Die Überprüfung der Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

II. Gemeinderat

Art. 20 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Art. 21 Wahlkompetenzen

Der Gemeinderat wählt auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. aus seiner Mitte:
 - a) den Vizepräsidenten
 - b) die Ressortvorsteher und deren Stellvertreter
 - c) die Präsidenten der Kommissionen mit und ohne selbständigen Verwaltungsbefugnissen
 - d) allfällige Ausschüsse
2. bestimmt, ernennt, stellt an oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbände, Regionalplanungsgruppen und in öffentlichrechtliche oder private Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.), soweit nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung dafür zuständig sind; vorbehalten bleiben Vorschriften über die Vertretung bestimmter Behörden in Zweckverbänden
 - b) die Mitglieder der Werkkommission

- c) die Mitglieder von Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind
- d) das voll- und nebenamtliche Gemeindepersonal, soweit die Wahl oder Anstellung im Bereich des Schulwesens nicht ausdrücklich der Schulkommission übertragen ist
- e) die Organe im Bereich Sicherheit, wie Feuerwehr, Zivilschutz und ziviler Gemeindeführungstab, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Art. 22 Allgemeine Kompetenzen

Dem Gemeinderat steht zu:

1. Vollzug der ihm durch die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben
2. Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und Antragstellung hiezu
3. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind
4. Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
5. Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
6. Schaffung und Aufhebung von Stellen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Schulkommission
7. Festsetzung der Besoldungen für das voll- und nebenamtliche Gemeindepersonal nach Massgabe der Besoldungsverordnung
8. Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde oder Amtsstelle fällt
9. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind
10. Ergreifung resp. Unterstützung des Gemeindereferendums
11. Erlass und Änderungen von Verordnungen und Reglementen unter Vorbehalt von Art. 15 Ziffer 8 GO
12. Erteilung von Baubewilligungen im Rahmen der ihm von der Bau- und Zonenordnung übertragenen Kompetenzen
13. Beschlussfassung über Grenzveränderungen, sofern dadurch unbewohntes Gebiet betroffen wird
14. Zuteilung neuer Gemeindeaufgaben an Ressorts, Ausschüsse oder Kommissionen.

Art. 23 Finanzkompetenzen

Dem Gemeinderat steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung zu, insbesondere:

1. Krediterteilung für neue, einmalige, im Budget enthaltene Ausgaben im Betrage bis Fr. 100'000.- - im Einzelfall sowie die Bewilligung von Zusatzkrediten bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall
2. gebundene Ausgaben
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 500'000.-- im Jahr
 - b) jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 75'000.-- im Jahr
 - c) Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens bis Fr. 1'000'000.-- im Einzelfall
 - d) finanzielle Beteiligungen bis Fr. 150'000.-- im Einzelfall
4. Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 24 Kompetenzen Bürgerrechtsgeschäfte

Der Gemeinderat besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte, soweit diese nicht der Gemeindeversammlung übertragen sind. Es stehen ihm insbesondere zu:

1. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
2. Festsetzung der Bürgerrechtsgebühren
3. Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

III. Ressorts

1. Allgemeines

Art. 25 Bildung von Ressorts

Der Gemeinderat teilt jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Eine Änderung der Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern des Gemeinderates kann bei Vorliegen besonderer Gründe auch während der Amtsdauer vorgenommen werden.

Art. 26 Finanzkompetenzen

Die Ressorts haben vorbereitende und vollziehende Funktionen im Rahmen ihres Tätigkeitsgebietes. Die Ressortvorsteher tätigen innerhalb des Voranschlages und seiner Ergänzungen selbständig Ausgaben bis Fr. 15'000.-- bei einmaligen und Fr. 5'000.-- bei wiederkehrenden Ausgaben.

Art. 27 Entscheidungskompetenzen

Die Kompetenzen zur Erfüllung der Ressortaufgaben werden wahrgenommen durch:

- a) den Ressortvorsteher bzw.
- b) eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen gemäss Gemeindeordnung (Kapitel IV. GO) bzw.
- c) einen Ausschuss des Gemeinderates gemäss Verwaltungsreglement des Gemeinderates Kilchberg.

Art. 28 Protokollführung

Über die Entscheide der Ressortvorsteher und der Ausschüsse sowie die Sitzungen der beratenden Gremien ist Protokoll zu führen. Die Protokolle werden in der Regel von einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung geführt.

2. Die einzelnen Ressorts

Art. 29 Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident erfüllt unter Mitwirkung der Gemeinderatskanzlei neben der Leitung der ihm übertragenen Ressorts im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Leitung und Überwachung des gesamten Geschäftsganges des Gemeinderates
2. Leitung der Gemeindeversammlung und des Wahlbüros
3. Pflege der kulturellen Interessen der Gemeinde
4. Information der Öffentlichkeit über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.

Art. 30 Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeinderatskanzlei. Neben den ihm durch die kantonalen Vorschriften übertragenen Aufgaben ist er für die gesamte administrative Organisation und das Personalwesen der Gemeindeverwaltung zuständig.

Art. 31 Gliederung der Ressorts

Der Aufgabenbereich des Gemeinderates gliedert sich unter Vorbehalt von Art. 29 GO in folgende Ressorts:

1. Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, Militär, Schiesswesen, Seerettungsdienst, Zivilschutz)
2. Bildung
3. Finanzen, Rechnungs- und Steuerwesen
4. Gesundheitswesen
5. Hochbau und Ortsplanung
6. Sozialwesen¹
7. Tiefbau
8. Werke
9. Kultur
10. Landwirtschaft
11. Liegenschaften
12. Öffentlicher Verkehr
13. Organisation und Informatik
14. Sport.

Der Gemeinderat kann weitere Ressorts bilden.

IV. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

1. Allgemeines

Art. 32 Aufgaben

Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben haben die Kommissionen weitere, mit ihrem Sachgebiet zusammenhängende Obliegenheiten zu übernehmen.

Sofern einer Kommission als zusätzliche Aufgabe die Verantwortung für einen Gemeindebetrieb übertragen wird, obliegt ihr, soweit nicht andere Organe zuständig sind, insbesondere:

1. Planung und Führung der Betriebe
2. Erlass der Reglemente und Dienstanleitungen.

Art. 33 Rechtsmittel

Rekurse gegen Anordnungen von Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen sind beim Bezirksrat Horgen einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 34 Finanzkompetenzen

Den Kommissionen steht im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu:

1. Beschlussfassung über neue Ausgaben aufgrund von Voranschlagskrediten bis Fr. 50'000.- bei einmaligen und bis Fr. 10'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben
2. Beschlussfassung über gebundene Ausgaben im Rahmen des Voranschlages unter Beachtung der betragsmässigen Finanzbefugnisse gemäss Art. 34 Ziffer 1 GO
3. im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 15'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 75'000.-- im Jahr
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 15'000.-- im Jahr
4. Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Gemeinde- und Gemeinderatsbeschlüsse.

2. Baukommission

Art. 35 Zusammensetzung

Die Baukommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidenten und sechs weiteren durch die Urne gewählten Mitgliedern.

Art. 36 Aufgaben

Der Baukommission steht zu:

1. Selbständige Befugnisse: Die Kommission wirkt als örtliche Baubehörde und besorgt die Erteilung von Baubewilligungen im Rahmen der ihr übertragenen Kompetenzen, sofern gemäss Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Kilchberg nicht der Gemeinderat zuständig ist.
2. Unselbständige Befugnisse:
 - a) Begutachtung und Antragstellung von Baugesuchen und Planungsfragen zuhanden des Gemeinderates, soweit sie nicht selbständig dazu befugt ist
 - b) Begutachtung und Antragstellung in Belangen des Natur- und Heimatschutzes sowie der Denkmalpflege.

3. ¹

Art. 37¹

Art. 38¹

4. Schulkommission (Schulpflege)

Art. 39 Zusammensetzung

Die Schulkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus neun Mitgliedern.

Der Schulpräsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Die Mitglieder werden durch die Urne gewählt.

Art. 40 Wahlkompetenzen

Die Schulkommission wählt

1. aus ihrer Mitte:
 - a) den Vizepräsidenten
 - b) die Ressortvorsteher und deren Stellvertreter
 - c) die Vorsitzenden und die Mitglieder allfälliger Ausschüsse
 - d) die Präsidenten von beratenden Kommissionen
2. in freier Wahl:
 - a) die Vertreter in Zweckverbände und private Institutionen in Belangen des Schulwesens
 - b) die Mitglieder der ständigen beratenden Kommissionen.

Art. 41 Aufgaben

Die Schulkommission ist die Schulpflege von Kilchberg im Sinne der kantonalen Gesetzgebung und besorgt das gesamte Schulwesen nach eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften einschliesslich der Musikschule. Als Gemeindebetriebe sind ihr Hort, Krippe und die Schulsportanlagen unterstellt.

Der Schulkommission steht in Belangen des Schulwesens insbesondere zu:

1. Vorberatung und die Antragstellung von Geschäften, die der Gemeindeversammlung und/oder der Urnenabstimmung unterliegen
2. Vollzug der Gemeindebeschlüsse
3. Vertretung der Gemeinde nach aussen
4. Erlass und Änderungen von
 - a) Reglementen und Benützungsvorschriften für Schulanlagen
 - b) allgemeinen Bestimmungen betreffend die Schulordnung
 - c) weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
5. Schaffung und Aufhebung von Stellen für Schulleitung, Lehr- und Therapiepersonal, soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind
6. Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen der Volksschule in einem Stellenplan
7. Anstellung der Schulleitung sowie des Lehr- und Therapiepersonals
8. Antragstellung an den Gemeinderat für die Schaffung anderer Stellen.

Art. 42 Aufgabenzuteilung

Art. 25 GO gilt sinngemäss für die Schulkommission.

Art. 43 Mitberatung Schulleitung und Lehrpersonen

Die Schulleitung und ein Vertreter der Lehrerschaft nehmen an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil.

5. Sozialkommission¹

Art. 44 Zusammensetzung

Die Sozialkommission¹ besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidenten und vier weiteren durch die Urne gewählten Mitgliedern.

Art. 45 Aufgaben

Die Sozialkommission besorgt selbständig das Sozialwesen entsprechend den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften¹.

6. Werkkommission

Art. 46 Zusammensetzung

Die Werkkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidenten und vier weiteren durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern.

Art. 47 Aufgaben

Die Werkkommission leitet die Gemeindewerke Gas, Kehricht, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Insbesondere obliegt ihr:

1. Erteilung von Bewilligungen für Hausinstallationen
2. Handhabung der abgeschlossenen Verträge und die Antragstellung an den Gemeinderat über den Abschluss neuer Verträge
3. Antragstellung über die Festsetzung der Tarifordnung für Neuanschlüsse und Verbrauchertarife.

V. Rechnungsprüfungskommission

Art. 48 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Sie bestimmt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und den Akteur.

Art. 49 Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

Der Rechnungsprüfungskommission werden die Voranschläge und Rechnungen, sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und die Stimmberechtigten an der Urne zu Bericht und Antrag unterbreitet.

Art. 50 Referenten und Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann von den antragstellenden Behörden Referenten beziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen haben die Referenten angehört zu werden.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen, soweit dies nicht den Grundsätzen des Datenschutzes widerspricht.

Der Gemeinderat kann externe Prüfungsorgane entsprechend den kantonalen Vorschriften beziehen.

Art. 51 Fristen

Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen gemäss kantonalen Regelungen.

Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten für die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei spätestens 50 Tage vor der Urnenabstimmung mitzuteilen.

Sofern eine schriftliche Stellungnahme an die Gemeindeversammlung erfolgen soll, hat die Rechnungsprüfungskommission ihren Bericht und Antrag spätestens 25 Tage vor dem Versammlungsdatum der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei abzuliefern.

D) Einzelbeamtenungen

Art. 52 Gemeindeammann und Betriebsbeamter

Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonalen Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Das Anstellungsverhältnis und der Wahlmodus sind in den Zweckverbandsstatuten geregelt. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 53 Friedensrichter

Die Aufgaben des Friedensrichters werden durch die kantonalen Vorschriften bestimmt.

Der Friedensrichter wird durch die Urne gewählt. Seine Entschädigung wird vom Gemeinderat im Rahmen der Besoldungsverordnung festgesetzt. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

E) Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der teilrevidierten neuen Gemeindeordnung.

Art. 55 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 4. Februar 1990 mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere mit dieser Gemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

Art. 56 Schulleitung

Die Schulkommission kann im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und für eine Dauer von längstens acht Jahren folgende ihr zustehende Kompetenzen an die Schulleitung delegieren:

1. Anstellung und Entlassung von gemeindeeigenem Personal
2. Schullaufbahnentscheide über Einschulungen, Rückstellungen, Promotionen und Nichtpromotionen sowie Klassenüberspringen
3. Entscheide über das Absenzenwesen
4. Entscheide über die Schulorganisation

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Schulkommission verlangt werden.

Genehmigungsvermerke

Die vorstehende Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Kilchberg vom 5. Februar 2013 wurde anlässlich der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 von den Stimmberechtigten angenommen.

NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

J-M. Groh P. Vögeli

¹ Aufgehoben/geändert in der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013